

Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis

Änderung vom 8. September 2014

*Das Eidgenössische Departement des Innern
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 30. September 2004¹ über den Schweizer Filmpreis wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «ABK» ersetzt durch «BAK».

Art. 2 Ziel

Ziel des Schweizer Filmpreises ist es:

- a. herausragende Schweizer Filme auszuzeichnen und dadurch die Medien und das Publikum auf sie aufmerksam zu machen, um einen Promotionseffekt zu erzielen;
- b. herausragende künstlerische und technische Beiträge zu einem Film auszuzeichnen;
- c. ein Gesamtwerk oder Engagement, das für die schweizerische Filmproduktion oder Filmkultur von prägender Bedeutung ist, auszuzeichnen.

Art. 3 Abs. 3

³ Die Ausschreibung wird auf der Internetseite des BAK publiziert.

Art. 5 Abs. 2

² Die Ausschreibung legt die Anforderungen an die Filme und künstlerischen und technischen Beiträge fest, die ausgezeichnet werden können.

¹ SR 443.116

II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

8. September 2014

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset